



TARIFORDNUNG

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform („Schulische Tagesbetreuung“ (STB)) mit getrennter Abfolge gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz (Oö POG) 1992, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule, bei Bedarf auch der Mittelschule, der Marktgemeinde Bad Schallerbach als gesetzlicher Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Oö. Landesregierung eine ganztägige Schulform geführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl 48/1976 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem zugeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil (Freizeitteil) „Nachmittagsbetreuung – Ganztagschule“ in der Zeit ab Unterrichtsende bis grundsätzlich 17:00 Uhr von Montag – Donnerstag bzw. 14:30 Uhr freitags.

Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitteil und Verpflegung.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule erfolgen. Des Weiteren erfolgt für all jene Schülerinnen und Schüler, welche im kommenden Schuljahr an der Schule verbleiben, im April des laufenden Schuljahres seitens der Schulleitung eine entsprechende Anmeldungserhebung für das kommende Schuljahr unter Angabe einer Anmeldefrist. Nach verstreichen dieser Frist kann eine Anmeldung nur mehr erfolgen, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. In verschiedenen Berufen (z.B. Verkauf, Pflegeberufe...) gibt es vielfach, vor allem bei Teilzeitkräften, verschiedene Dienstzeiten (nicht immer gleicher Wochentag), hier ist ein Entgegenkommen möglich.
- (3) Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.



- (4) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung/Ummeldung vom Betreuungsteil nur bis spätestens Ende der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres, in weiterer Folge nur bis Ende Jänner für das zweite Semester bei der Leitung der Volksschule Bad Schallerbach erfolgen. Zu einem anderen genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses von einem Elternteil) erfolgen.

§ 4 Anwesenheit

Grundsätzlich besteht, gemäß den schulrechtlichen Vorgaben, eine Anwesenheitspflicht bis 17:00 bzw. freitags bis 14:30 Uhr. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist jedoch ein Fernbleiben, sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind, zulässig.

Das heißt, die Kinder können regelmäßig entweder von Montag – Donnerstag um 14:30 Uhr oder individuell ab 16:00 Uhr sowie am Freitag individuell ab 13:00 Uhr entlassen werden. Dies muss jedoch bereits bei der Anmeldung festgelegt werden.

Die vom Landesschulrat für Oberösterreich definierten Gründe für ein Fernbleiben vom Betreuungsteil (Musikschulbesuch, Sportausübung, logopädische Betreuung,...) bleiben weiterhin bestehen.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der „Schulischen Tagesbetreuung (STB)“ abgedeckt. Ausgenommen sind die Verpflegungen und mögliche Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge.
- (2) Der Elternbeitrag beläuft sich monatlich auf die in der nachstehenden Tabelle angeführten Beträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage, unabhängig davon, ob das Kind am angemeldeten Tag tatsächlich anwesend war.

1 Tag/Woche	€ 27,50
2 Tage/Woche	€ 55,00
3 Tage/Woche	€ 82,50
4 Tage/Woche	€ 110,00
5 Tage/Woche	€ 137,50

- (3) Der Elternbeitrag wird für die 10 geöffneten Monate des Schuljahres berechnet. Für den Besuch an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie in der Ferienzeit und in der Ferienbetreuung wird gesondert ein Betrag gemäß §§ 6, 7, 8, 9 eingehoben. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben.
- (5) Eltern mit mehreren kindergarten- und/oder schulpflichtigen Kindern werden begünstigt; das heißt, es gibt einen Geschwisterrabatt (2. Kind bezahlt die Hälfte,



3. Kind ist kostenlos). Sollte ein Bedarf für eine Betreuung gegeben sein, jedoch die finanziellen Mittel nicht ausreichen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung (diesbezüglich ist direkt mit dem Marktgemeindeamt, Bürgerservice Kontakt aufzunehmen).

§ 6 Regelung an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie in der Ferienzeit

- (1) An schulfreien und schulautonomen Tagen sowie in der Ferienzeit, an welchen Betreuung angeboten wird, ist eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern/Tag nötig, ansonsten kann keine Betreuung angeboten werden.
- (2) Die Bedarfserhebung für die schulfreien und schulautonomen Tage (falls welche anfallen) sowie Herbstferien bis zu den Weihnachtsferien erfolgt Ende September. Aufgrund der kurzen Zeitspanne bis Weihnachten ist ein Rücktritt von bereits erfolgten Anmeldungen nicht möglich; die Kosten sind zu tragen.
- (3) In den Weihnachtsferien wird keine Betreuung angeboten.
- (4) Die Bedarfserhebung für die Semester- und Osterferien (einschl. Karfreitag), sowie für die restlichen schulfreien und schulautonomen Tage wird im Jänner durchgeführt. Diese Anmeldungen sind verbindlich und die Kosten sind zu tragen.
- (5) Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfes werden entsprechende Nachweise von den Erziehungsberechtigten eingefordert; d. h. es müssen Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers für die Zeit in welcher die Kinder für eine Betreuung angemeldet wurden vorgelegt werden.
Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis bzw. erklären sich dazu bereit, dass ihr(e) Kind(er) insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt/verbringen (§ 13 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).
- (6) Öffnungszeiten: An schulfreien und schulautonomen Tagen sowie in der Ferienzeit wird eine Betreuung von 7:00 – 16:00 Uhr von Montag – Donnerstag sowie von 7:00 – 14:00 Uhr am Freitag angeboten.

§ 7 Elternbeitrag an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie in der Ferienzeit

- (1) Der Elternbeitrag an schulfreien und schulautonomen Tagen sowie in der Ferienzeit beträgt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Schallerbach und Kindern aus Nachbargemeinden, die im laufenden Schuljahr die Volksschule oder die Mittelschule Bad Schallerbach besuchen € 15,00/Tag, für Kinder aus



Nachbargemeinden, die weder die Volksschule noch die Mittelschule Bad Schallerbach im laufenden Schuljahr besuchen € 38,00/Tag.

- (2) Eltern mit mehreren kindergarten- und/oder schulpflichtigen Kindern werden begünstigt; das heißt, es gibt einen Geschwisterrabatt (2. Kind bezahlt die Hälfte, 3. Kind ist kostenlos). Sollte ein Bedarf für eine Betreuung gegeben sein, jedoch die finanziellen Mittel nicht ausreichen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung (diesbezüglich ist direkt mit dem Marktgemeindeamt, Bürgerservice Kontakt aufzunehmen).

§ 8 Regelung für die Ferienbetreuung im Juli, August und September vor Schulbeginn

- (1) Für die Ferienbetreuung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern/Tag nötig, ansonsten kann keine Betreuung angeboten werden.
- (2) Die Bedarfserhebung für die Ferienbetreuung erfolgt im April. Diese Anmeldungen sind verbindlich und die Kosten sind zu tragen.
- (3) Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfes werden entsprechende Nachweise von den Erziehungsberechtigten eingefordert; d. h. es müssen Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers für die Zeit in welcher die Kinder für eine Betreuung angemeldet wurden vorgelegt werden.
Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis bzw. erklären sich dazu bereit, dass ihr(e) Kind(er) insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt/verbringen (§ 13 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).
- (4) Öffnungszeiten: Es wird eine Ferienbetreuung von 7:00 – 16:00 Uhr von Montag – Donnerstag sowie von 7:00 – 14:00 Uhr am Freitag angeboten.

§ 9 Elternbeitrag für die Ferienbetreuung im Juli, August und September vor Schulbeginn

- (1) Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Schallerbach und Kindern aus Nachbargemeinden, die während des abgelaufenen Schuljahres die Volksschule oder die Mittelschule Bad Schallerbach besucht haben € 15,00/Tag, für Kinder aus Nachbargemeinden, die weder die Volksschule noch die Mittelschule Bad Schallerbach im abgelaufenen Schuljahr besucht haben € 38,00/Tag.



- (2) Eltern mit mehreren kindergarten- und/oder schulpflichtigen Kindern werden begünstigt; das heißt, es gibt einen Geschwisterrabatt (2. Kind bezahlt die Hälfte, 3. Kind ist kostenlos). Sollte ein Bedarf für eine Betreuung gegeben sein, jedoch die finanziellen Mittel nicht ausreichen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung (diesbezüglich ist direkt mit dem Marktgemeindeamt, Bürgerservice Kontakt aufzunehmen).

§ 10 Inkrafttreten

Die Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15. April 2024 beschlossen und tritt mit Beginn der Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Angeschlagen am 16.04.2024
Abgenommen am 30.04.2024

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Brandlmayr